

gliedschaft, wenn der Ehegatte durch einen externen Arbeitgeber oder die Regierung eines Staates krankenversichert ist, ausgenommen in Fällen, in denen der unterhaltsberechtigte Familienangehörige in dem betreffenden Zeitraum neu hinzugekommen ist und innerhalb von dreißig Tagen nach dem tatsächlichen Beginn der Unterhaltsberechtigung in die Krankenversicherung aufgenommen wurde;

13. *ersucht* den Generalsekretär, über die Maßnahmen zur Senkung der mit den Krankenversicherungsplänen der Organisation zusammenhängenden Kosten Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, die Einrichtung eines unabhängigen, getrennten Sonderkontos für die Verbuchung der Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses und der damit zusammenhängenden Vorgänge zu genehmigen;

15. *ersucht* um umfassendere Informationen und Analysen, die unter anderem auf den Ergebnissen der versicherungsmathematischen Bewertung des Plans für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses zum 31. Dezember 2007 beruhen und folgende Punkte behandeln:

a) die Vor- und Nachteile für die Mitgliedstaaten, die sich aus der Option des Umlageverfahrens zur Finanzierung der Verbindlichkeiten für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses gegenüber der Option des Kapitaldeckungsverfahrens ergeben;

b) die Hochrechnungen hinsichtlich des Anteils der Bediensteten in Friedenssicherungseinsätzen, die Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses haben werden, unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der Laufbahnmuster der Bediensteten in Friedenssicherungsmissionen;

c) Erhebung eines unterschiedlich abgestuften Aufschlags, als Prozentsatz der Gehaltskosten, von den verschiedenen Finanzierungsquellen, einschließlich des ordentlichen Haushalts, der Friedenssicherungshaushalte und der außerplanmäßigen Mittel, unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der unterschiedlichen Laufbahnmuster der aus diesen Quellen finanzierten Bediensteten, in ausreichender Höhe für eine berechenbare Finanzierung der Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses, ohne dass die Bildung einer Rücklage notwendig wird;

d) die Option einer teilweisen Kapitaldeckung dieser Verbindlichkeiten;

e) die Option einer vollen Kapitaldeckung über einen längeren Zeitraum als in dem Bericht des Generalsekretärs vorgesehen;

f) welcher Anteil der aufgelaufenen Verbindlichkeiten jeweils auf die verschiedenen Kategorien von Leistungsempfängern aller Finanzierungsquellen entfällt, nämlich derzeitige Ruhestandsbedienstete, aktive Bedienstete, die bereits pensionsberechtigt sind, und aktive Bedienstete, die noch nicht pensionsberechtigt sind, sowie verschiedene Optionen für die Behandlung dieser Verbindlichkeiten;

g) einen Reservefonds für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses und entsprechende Anlagestrategien;

16. *betont*, wie wichtig es ist, mit dieser Frage weiter befasst zu bleiben, und beschließt, sie in Erwartung der Validierung der aufgelaufenen Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses und der Prüfung durch den Rat der Rechnungsprüfer auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung mit Vorrang erneut zu behandeln.

RESOLUTION 61/265

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 4. April 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/667/Add.1, Ziff. 8).

61/265. Prüfungen und Ermittlungen in Bezug auf die vom Sekretariat, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen durchgeführten Tsunami-Hilfseinsätze

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999 und 59/272 vom 23. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/246 vom 24. Dezember 2001, 57/287 A und B vom 20. Dezember 2002, 58/101 B vom 9. Dezember 2003, 59/270 vom 23. Dezember 2004 und 60/259 vom 8. Mai 2006,

in Bekräftigung ihrer Resolution 61/245 vom 22. Dezember 2006,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfungen und Ermittlungen in Bezug auf die vom Sekretariat, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen durchgeführten Tsunami-Hilfseinsätze⁵⁹,

1. nimmt Kenntnis von den Anstrengungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste, gemäß dem Ersuchen der Generalversammlung in ihrer Resolution 60/259 die Erstellung eines konsolidierten Berichts zu koordinieren;

2. nimmt Kenntnis von der Aufsichtstätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste in Bezug auf die Einsätze des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten in Indonesien, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Indonesien und des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Sri Lanka und stellt anerkennend fest, dass die Mehrzahl der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste betreffend die Einsätze dieser Ämter umgesetzt wurden;

3. erinnert an Ziffer 14 ihrer Resolution 60/259, bedauert, dass dem darin enthaltenen Ersuchen, mit dem Amt für interne Aufsichtsdienste bei der Erstellung eines konsolidierten Berichts über die internen Prüfungen und Ermittlungen in Bezug auf den Tsunami-Hilfseinsatz zusammenzuarbeiten, nicht entsprochen wurde, und betont abermals, wie wichtig die volle Umsetzung der Beschlüsse der beschlussfassenden Organe ist;

4. erinnert außerdem an Ziffer 2 ihrer Resolution 61/245 und beschließt, die Frage der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen, insbesondere in Bezug auf die komplexen interinstitutionellen Programme, die von einer Reihe von Institutionen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführt werden, weiter zu prüfen;

5. erinnert ferner daran, dass der Rat der Rechnungsprüfer eine horizontale Überprüfung der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen im Gefolge des Tsunami durchgeführt hat, und sieht der Behandlung dieser Überprüfung auf ihrer zweitürigen Tagung mit Interesse entgegen.

RESOLUTION 61/273

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/592/Add.5, Ziff. 8).

61/273. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

Die Generalversammlung,

I

Revidierte Ansätze auf Grund des vom Menschenrechtsrat auf seiner vierten Sondertagung 2006 verabschiedeten Beschlusses S-4/101 und der auf seiner vierten Tagung 2007 verabschiedeten Resolutionen

unter Hinweis auf Abschnitt V ihrer Resolution 61/252 vom 22. Dezember 2006,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze auf Grund des vom Menschenrechtsrat auf seiner vierten Sondertagung 2006 verabschiedeten Beschlusses S-4/101 und über die revidierten Ansätze auf Grund der vom Rat auf seiner vierten Tagung 2007 verabschiedeten Resolutionen⁶⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹,

⁵⁹ A/61/669.

⁶⁰ A/61/530/Add.2 und 3.

⁶¹ A/61/917.